

rüng⁸⁶ und kein formelles Gesetz. Da weder die Verfassung noch ein formelles Gesetz die Regierung zum Erlass des Subventionsreglements in Form einer Verordnung ermächtigen, ist zu fragen, ob das Subventionsreglement verfassungsmässig ist. Nach dem im Fürstentum Liechtenstein herrschenden Prinzip des formalen Rechtsstaates müssen alle Akte der staatlichen Organe im Gesetz und mittelbar in der Verfassung begründet sein.⁸⁷ Art. 92 Verf. bestimmt, dass die Regierung Verordnungen nur zur Durchführung von Gesetzen und in deren Rahmen erlassen kann. Auch das Subventionsreglement bedürfte danach einer Legitimation durch die Verfassung oder die Gesetze. Dagegen wird betont, dass die «Forderung nach einer formellgesetzlichen Grundlage für Subventionen regelmässig aus den Rechtsgrundsätzen des streng gewaltenteilenden, republikanisch-parlamentarischen Rechtsstaates hergeleitet würde».⁸⁸ Im konstitutionellen monarchischen Staat aber spreche auf dem Gebiet der gesetzesfreien Verwaltung (Leistungsverwaltung) grundsätzlich eine exekutivische Kompetenzvermutung für den Monarchen und seine Regierung, so dass die Regierung im gesetzesfreien Raum der Leistungsverwaltung das Subventionsreglement durchaus als Verordnung habe erlassen können.⁸⁹ Dieser Auffassung wird entgegengehalten, dass eine «solche Kompetenzvermutung zugunsten der Exekutivgewalt ... die ohnehin starke Position der Regierung rechtlich und faktisch erweitern (würde), indem diese im gesetzesfreien Raum der Leistungsverwaltung sowohl allgemein verbindliches Recht (Verordnungen) wie einzelne Verwaltungsakte setzen könnte».⁹⁰

Die grundsätzliche Kompetenzzuweisung an den Monarchen und seine Regierung verstösst gegen das in der Verfassung niedergelegte

⁸⁶ An dieser Rechtsnatur ändert auch die Tatsache nichts, dass das Subventionsreglement am 23. 8. 1956 vom Landtag genehmigt wurde.

⁸⁷ Kieber, S. 57.

⁸⁸ Pappermann, S. 58.

⁸⁹ Pappermann, S. 58; ders., Diss., S. 66ff.; ders., Verordnungsrecht, S. 361ff. (370).

⁹⁰ Badliner, S. 26f. (27) in Anm. 40. Anzumerken ist auch, dass das Subventionsreglement (LGBI. 1956 Nr. 14) und die Ausführungsvorschriften zum Subventionsreglement (LGBI. 1974 Nr. 54) nicht bloss einfache Finanzbeschlüsse der Leistungsverwaltung, sondern für eine unbestimmte Zahl von Leistungen generell-abstrakte Vorschriften über Bedingungen, Auflagen, staatliche Aufsicht und Verfahren enthalten.